

Antrag auf Berücksichtigung einer dauernden Beeinträchtigung

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

FOS: Vorklasse T11 W11 S11 G11 T12 W12 S12 G12 T13 W13 S13 G13

BOS: Vorkurs Vorklasse T12 W12 T13 W13

Name

Vorname

Telefonnummer/n

Emailadresse

Bei mir / meinem Sohn / meiner Tochter liegt / liegen folgende dauernde/n Beeinträchtigung/en vor:

Zum Nachweis von Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung/en ist/sind beigefügt:

- Stellungnahme des **MSD** (nicht älter als 1 Jahr)
- Zeugnis eines Amts- bzw. **Facharztes** (nicht älter als 1 Jahr)
- Schwerbehindertenausweis (einschließlich des Bescheids des **Versorgungsamtes**)

Gemäß der **dort attestierten** notwendigen Hilfestellungen wird Folgendes beantragt (Mehrfachnennungen möglich):

Nachteilsausgleich in Form...

- eines Zeitzuschlags bei Leistungserhebungen
- zusätzlicher Pausen bei Leistungserhebungen
- eines separaten Raumes bei Leistungserhebungen
- eines angepassten Layouts bei Leistungserhebungen
- einer schwächeren Gewichtung von rein mündlichen Noten
- einer stärkeren Gewichtung von rein mündlichen Noten
- einer schwächeren Gewichtung des Hörverstehens
- einer größeren Exaktheitstoleranz bei zeichnerischen Aufgaben
- einer Nutzung besonderer Medien/technischer Geräte (z.B. Tablet)
- einer Strukturierungshilfe (z.B. selbstorganisierte Schulbegleitung)

Notenschutz in Form...

- einer Befreiung von rein mündlichen Noten
- eines Wegfalls folgender Prüfungsteile: _____

Ich wurde auf Folgendes hingewiesen:

1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich** (§ 33 BaySchO). Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie die Möglichkeit der stärkeren Gewichtung mündlicher Leistungen, Laptopnutzung, besonderes Layout etc.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.

2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz** (§ 34 BaySchO).

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Art der Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

3) Ein **Verzicht** auf den im vorangegangenen Schuljahr gewährten **Notenschutz** ist spätestens in der ersten Unterrichtswoche des neuen Schuljahres zu erklären. Ansonsten gilt dieser auch für das neue Schuljahr und kann nicht mehr widerrufen werden. (§ 36 Abs. 4 und 7 Abs. BaySchO).

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in bzw. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme durch die Schulleitung:

Rosenheim, den _____

OStDin Vilma Sieß, Schulleiterin FOSBOS Rosenheim